



SATZUNG DES FUSSBALL-CLUB VARNHALT VON 1931 E.V.

Präambel

Zu Erhöhung der Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fußball-Club Varnhalt von 1931 e.V.“ und wurde am 01.03.1931 gegründet. Die abgekürzte Vereinsbezeichnung ist FC Varnhalt. Der FC Varnhalt ist im Registergericht Mannheim unter der Nummer 200227 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Baden-Baden. Der FC Varnhalt ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der FC Varnhalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der FC Varnhalt stellt sein Wirken in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der FC Varnhalt betreibt derzeit die folgenden Sportarten: Fußball und Nordic-Walking. Es können jederzeit weitere Sportarten betrieben werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der FC Varnhalt ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Zwecke.

§ 4 Verwendung von Mitteln

- (1) Mittel des FC Varnhalt dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FC Varnhalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördern will.
- (2) Der Beitritt als Mitglied in den FC Varnhalt ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines ihrer gesetzlichen Vertreter für die Aufnahme im Verein. Der Vereinsvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§21-79 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) In den Verein können auch Betriebssportgemeinschaften als Mitglied aufgenommen werden. Diese entrichten einen jährlichen Pauschalmitgliedsbeitrag, der vom Vereinsvorstand festgelegt wird. Sie können Spiele mit anderen Betriebssportgemeinschaften oder anderen Vereinsmannschaften austragen, soweit diese dem Südbadischen Fußballverband oder einem anderen Landesverband angeschlossen sind. Für den Spielbetrieb gilt die Spielordnung des Südbadischen Fußballverbandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, bei natürlichen Personen durch Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, oder durch Ausschluss aus dem FC Varnhalt.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. Verpflichtungen nicht satzungsgemäß erfüllt oder Anordnungen des Vereinsvorstands nicht befolgt.
 2. mit Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht zahlt.
 3. schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich unsportlich verhält.
 4. unehrenhaft handelt.
- (4) Bei freiwilligem Austritt und bei Ausschluss ist vorausgegangenen Verpflichtungen dem FC Varnhalt gegenüber bis zur restlosen Erledigung nachzukommen, soweit der Vereinsvorstand nicht anders beschließt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - a. in Form einer Geldleistung (Jahresbeitrag) sowie
 - b. bei Bedarf des Vereins in Form von Arbeitsleistungenzu erbringen.

Die Höhe des Jahresbeitrags und die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden bestimmt der Vereinsvorstand. Beides muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe des Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Generalversammlung.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird erstmalig mit Erwerb der Mitgliedschaft fällig. Wird die Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres erworben, ist im entsprechenden Geschäftsjahr lediglich die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrags zu entrichten.
- (3) Mitglieder, die nach Fälligkeit den Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach §6 Abs. 3 ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss genügt die einfache Mehrheit eines Vorstandsbeschlusses.

In Ausnahmefällen, etwa wenn dem Vereinsvorstand Informationen vorliegen, die eine beabsichtigte Fortsetzung der Mitgliedschaft begründet in Frage stellen, kann bei einfacher Mehrheit eines Vorstandsbeschlusses auf die zweimalige Mahnung verzichtet werden.

(4) Weitere Einzelheiten kann die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins regeln.

§ 8 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat bei Beschlussfassung in der General- bzw. Mitgliederversammlung nur eine Stimme zu vergeben. Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können keine Stimme abgeben.

§ 9 Nutzung von Geräten und Anlagen

Den aktiven Mitgliedern stehen alle Geräte und Anlagen des Vereins während des offiziellen Trainings zur Benutzung zur Verfügung.

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anweisungen des technischen Leiters dieser Abteilungen und deren Unterabteilungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Generalversammlung ist mit der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand und wird durch Veröffentlichung mit Tagesordnung in der örtlichen Presse (z.B. im Gemeindeblatt), oder durch schriftliche Einladung, bekanntgegeben. Die Mindesteinberufungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage. In dringenden Fällen kann diese Regel unterschritten werden. Die Leitung der Generalversammlung obliegt einem vertretungsberechtigten Mitglied des engeren Vorstands. Ist dieser verhindert, bestellt die Generalversammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie von einem vertretungsberechtigten Mitglied des engeren Vorstands zu unterschreiben.
- (4) Die Generalversammlung soll einmal im Geschäftsjahr abgehalten werden. Bei Aussetzen der Generalversammlung sind die ausgelassenen Jahresberichte in der nächsten Generalversammlung vorzutragen und etwaige Wahlen entsprechend nachzuholen.
- (5) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüferberichts und Entlastung des Vereinsvorstandes
 - b. Wahl jeweils der Hälfte des Vereinsvorstands
 - c. Wahl eines Kassenprüfers (erfolgt alle 2 Jahre)
 - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und gegebenenfalls Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder eine geheime Wahl beantragt, muss geheim abgestimmt werden.

- (6) Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese eine Woche vorher schriftlich beim Vereinsvorstand vorgelegt wurden. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit die Dringlichkeit eines gestellten Antrages anerkennt.

- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vereinsvorstandes einberufen. Der Vereinsvorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (8) Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung durch den Vereinsvorstand nach Bedarf einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem engeren Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der engere Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Präsident
 - b. Vorstand Verwaltung
 - c. Vorstand Finanzen
 - d. Vorstand Sport
 - e. Vorstand Jugend
 - f. Vorstand Alte Herren (AH)
 - g. Vorstand Immobilien
 - h. Vorstand Sponsoring

Der erweiterte Vorstand besteht aus den unter Literal a bis h genannten Personen und zusätzlich den jeweiligen Vertretern der in Literal b bis h aufgeführten Personen.

Darüber hinaus hat der Vereinsvorstand jederzeit die Möglichkeit, Mitglieder als Beisitzer in den erweiterten Vorstand aufzunehmen. Die Aufnahme muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Beisitzer werden für maximal zwei Jahre gewählt.

- (2) Als Vorstand im Sinne des §26 BGB sind mindestens ein und maximal acht Mitglieder des engeren Vorstands zu benennen. Die benannten Personen sind jeweils einzelvertretungsberechtigt im Innen- und Außenverhältnis.
Die Auswahl muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (3) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

§ 12a Aufgaben des Vereinsvorstands

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er ist insbesondere zuständig für:
 1. die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und Mitgliederversammlungen
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und Mitgliederversammlungen
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben
 4. die Anfertigung des Jahresberichts
 5. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und die Verhängung der in dieser Satzung genannten Strafen
 6. alle Entscheidungen, die das Vereinsinteresse betreffen
- (2) Der Vorstand Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat dem Vereinsvorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeitsgebieten ergeben.
Auszahlungsanordnungen, die 1000 Euro im Kalendermonat bzw. kumuliert 5000 Euro in sechs

Monaten übersteigen, bedürfen der Gegenzeichnung sowohl des Vorstand Finanzen als auch eines vertretungsberechtigten Mitglieds des engeren Vorstands, idealerweise der entsprechenden Abteilung, im Verhinderungsfall eines anderen Mitglieds des engeren Vorstands.

- (3) Sofern es die Vereinsinteressen erfordern, können für den laufenden technischen Spielbetrieb und sonstige Gegebenheiten Ausschüsse gebildet werden. Der Vereinsvorstand muss hierüber informiert werden. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisung des Vereinsvorstands. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, besondere Ausschüsse für Sonderaufgaben zu benennen.

Der Vereinsvorstand hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse. Hierfür benennt er für jeden Ausschuss je ein Vorstandsmitglied, das ihn dann in den Ausschüssen vertritt. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.

- (4) Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den FC Varnhalt (z.B. Trainertätigkeit) gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (5) Weitere Einzelheiten kann die Geschäftsordnung des Vereins regeln.

§ 12b Bestellung des Vereinsvorstands

- (1) Die Mitglieder des Vereinsvorstands werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vereinsvorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitglieds durch die Generalversammlung ist zulässig. Ein Vorstandmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vereinsvorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vereinsvorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Generalversammlung in den Vereinsvorstand zu wählen.

§ 12c Beratung und Beschlussfassung des Vereinsvorstands

- (1) Der Vereinsvorstand tritt zusammen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn es ein Mitglied des engeren Vorstands beantragt. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des engeren Vorstands einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Beschlüsse des Vereinsvorstands bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
- (3) Beschlüsse, die außerordentliche Geldausgaben (ab 3000 Euro im Kalendermonat) bedingen oder die Veränderung eines Miet- bzw. Pachtverhältnisses erheblich betreffen, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands. In eiligen Fällen kann die Genehmigung von zwei Mitgliedern des engeren Vorstands gemeinsam mit dem Vorstand Finanzen erteilt werden. Der Vereinsvorstand ist innerhalb von 14 Tagen zu unterrichten.
- (4) Die Beschlüsse des Vereinsvorstands sind zu protokollieren.

§ 13 Auszeichnungen und Ehrungen

- (1) Als besondere Anerkennung für aktive Mitglieder, die ohne wesentliche Unterbrechung mindestens 10 Jahre aktiv für den FC Varnhalt spielten, wird eine Spielernadel verliehen.
- (2) Für langjährige Mitgliedschaft wird Mitgliedern, die dem Verein mindestens 25 Jahre angehören eine silberne Ehrennadel, solchen, die dem Verein mindestens 40 Jahre angehören, die goldene Ehrennadel verliehen. Mitglieder, die mindestens 50 Jahren dem Verein als Mitglied zugehören erhalten eine Ehrenurkunde mit einem Präsent. In besonderen Fällen und seltenen Ausnahmen

kann bei außerordentlichen Verdiensten durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsvorstands die silberne oder goldene Ehrennadel auch bei kürzerer Mitgliedschaft verliehen werden. Die Generalversammlung hat in so einem Fall das Recht, eine ausführliche Begründung zu erfahren.

- (3) Ehrenmitglieder können nur Mitglieder und sonstige Personen werden, die um den Sport im Allgemeinen und dem Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist an kein Alter gebunden. Der Vorschlag zur Ernennung zum Ehrenmitglied kann aus den Reihen der Mitglieder oder vom Vereinsvorstand eingebracht werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.
- (4) Zum Ehrenvorsitzenden des Vereins kann ein Mitglied ernannt werden, das sich vorher durch außergewöhnliche Leistungen als Vorsitzender bzw. Mitglied des engeren Vorstands zum Wohle des Vereins verdient gemacht hat und der Vorstandschafft ununterbrochen mindestens 10 Jahre angehört. Der Vorschlag zur Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands mit 2/3-Mehrheit und bedarf zum Wirksamwerden der Zustimmung der Generalversammlung. Der Verein kann mehrere Ehrenvorsitzende haben.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind ab dem Zeitpunkt der Ehrung vom Beitrag befreit.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Baden-Baden zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schulsports im Baden-Badener Rebland (d.h. in den Ortsteilen Varnhalt, Steinbach oder Neuweier) – vorzugsweise Varnhalt - zu verwenden hat. Im Fall, dass die Stadt Baden-Baden im Baden-Badener Rebland keine Schule mehr unterhält, fällt das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Verein im Baden-Badener Rebland zu, dessen Zweck ebenfalls die Förderung des Sports ist.
- (3) Der Absatz 2 gilt entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
- (4) Bei Auflösung des Vereins und Gründung eines Folgevereins, der denselben Zweck verfolgt, kann von den Regelungen des Absatz 2 abgewichen werden und das Vermögen des Vereins an den Folgeverein übergehen. Zwischen Auflösung des Vereins und der Gründung des Folgevereins dürfen maximal sechs Monate liegen.
- (5) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf diesen über. Vor Beschlussfassung hierüber ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 16 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vereinsvorstand berechtigt, folgende Strafen gegenüber einem Mitglied des FC Varnhalt zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu 100 Euro
3. Sperre bis zu einem Jahr
4. zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Nutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein

Der entsprechende Bescheid ist immer mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert und übermittelt der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG, neue Fassung) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder in vielfacher Weise (z.B. bei der Mitgliederverwaltung, beim Beitragseinzug, bei der Organisation des Vereinslebens sowie der Öffentlichkeitsarbeit).
- (2) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein und um die Teilnahme am Turnier- bzw. Spielbetrieb des Südbadischen Fußballverbands. Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Artikel 6 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Artikel 7 DSGVO. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien oder in der örtlichen Presse erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins (vgl. Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Das berechtigte Interesse des Vereins besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten zum Beispiel im Rahmen der Berichtserstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht.
- (3) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinsatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
- (4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
 7. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO und
 8. das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird
- (5) Bei Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein werden alle seine gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht, insofern diese für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden.
Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

- (6) Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsverantwortlichen untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (7) Der Verein ist nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, da im Verein weniger als zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
- (8) Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und der Persönlichkeitsrechte kann die Datenschutzerklärung des Vereins regeln.